

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Ar et (ch m ar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Verfügung

an sämtliche Obergkeiten des I. amts hauptmannschaftlichen Bezirks der Zwickauer Kreisdirection.

Die diesjährige Recrutirung betreffend.

Nachdem der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft über die erfolgte Festsetzung des Loosziehungstages für die nächste Recrutirung Eröffnung zugegangen ist, so hat sie in Gemäßheit der Bestimmung §. 21. der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August vor. Jrs. den Ortsobrigkeiten hiesigen Bezirks andurch bekannt zu machen, daß die persönliche Gestellung der Militairpflichtigen vor der Recrutirungscommission an nachstehenden Tagen und Orten jedesmal von **früh halb 9 Uhr an** zu erfolgen hat.

A) Im Gasthause zur grünen Linde auf dem Ager in Chemnitz:

- den 22. Novbr. aus den unmittelbaren Ortschaften des Amtes Chemnitz: Adorf, Altchemnitz, Altendorf, Altenhain, Bernsdorf, Blankenauer Grund, Gablenz, Gröna, Harthau;
- den 23. Novbr. aus den Amtsortschaften Helbersdorf, Hilbersdorf, Jahnisdorf, Kändler (Amtsgemeinde), Kappel, Leifersdorf, Löbenhain, Markersdorf, Mittelbach, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf, Olbersdorf, Pleiße;
- den 24. Novbr. aus den übrigen Amtsortschaften Röhrsdorf, Reichenbrand, Rottluff, Schloßgasse, Siegmars, Wüstenbrand, und 65 Mann aus der Stadt Chemnitz von Nr. 1—65;
- den 25. und 26. Novbr. die übrige Mannschaft von Chemnitz, jeden Tag die Hälfte;
- den 27. Novbr. aus den Gerichtsbezirken Neufkirchen und Niederrabenstein;
- den 29. Novbr. aus den Gerichtsbezirken Limbach, Schönau, Wittgensdorf, und Schloßvorwerk Chemnitz;
- den 30. Novbr. aus den Gerichtsbezirken Weisbach mit Dittersdorf, Mittelfrohna, Niedersrohna, Oberrabenstein und Kändler.

B) In dem Gasthose zur Sonne in Hoheneck bei Stollberg:

- den 2. December aus den sämtlichen unmittelbaren Ortschaften des Amtes Stollberg;
- den 3. December aus der Stadt Stollberg und den Gerichtsbezirken Niederzönitz, Abteioblungwitz und Delsnitz.

C) Im Schlosse Augustsburg:

- den 6. Decbr. aus den unmittelbaren Ortschaften des Amtes Augustsburg: Börnichen, Borstendorf, Dorffschellenberg, Eppendorf, Erdmannsdorf, Cuba, Falkenau, Flöha, Gahlenz, Görbersdorf, Großwaltersdorf, Grünberg, Grünhainichen, Hennersdorf, Heßdorf;
- den 7. Decbr. aus den fernern unmittelbaren Amtsortschaften: Jägerhof, Kleinhartmannsdorf, Kunnersdorf, Leubsdorf, Marbach, Meßdorf, Plaue mit Bernsdorf, Thiemendorf, Stadtschellenberg, Waldkirchen, aus der Stadt Dederan, dem Königl. Gerichtsorte Breitenau und dem Gerichtsbezirke Hohenfichte;
- den 8. Decbr. aus der Stadt Zschopau, den Ortschaften des Königl. Gerichts Zschopau und den Gerichtsbezirken Schloßchen Porschendorf mit den Lehnshäusern, Blaufarbenwerk Zschopenthal und Neunzehnhain.

D) In dem Suboldischen Gasthose zu Frankenberg:

- den 9. Decbr. aus den Gerichtsbezirken Börnichen und Hohenlinde, Lichtenwalde und Auerwalde, sowie Neuforge;
- den 10. Decbr. aus den ganzen unmittelbaren Ortschaften des Amtes Sachsenburg, der Stadt Frankenberg mit Neubau und dem Gerichtsbezirke Ringenthal;
- den 11. Decbr. aus der Stadt Wittweida mit den Rathsdörfern Altmittweida (ganz), Neudörfchen und Weinsdorf.

Die Loosziehung der Militairpflichtigen findet

den 17. December d. J. von früh 8 Uhr

im Gasthause zur grünen Linde allhier statt.

Die sämtlichen Obergkeiten des hiesigen amts hauptmannschaftlichen Bezirks haben daher den am 1. November d. J. sich anmeldenden Mannschaften der Alters - Classe von 1827 und denjenigen, welche aus frühern Geburtsjahren wegen noch rückständiger Militairpflicht sich zu stellen haben, diese Gestellungszeiten und Orte bekannt zu machen und dieselben dabei auf die Bestimmung §. 7 obenerwähnten Gesetzes zu verweisen, wonach Reclamationen, dafern sie nicht spätestens bis zum Tage vor der Loosziehung, den 16. December, vor der Recrutirungs - Commission, welche Behufs deren Annahme und Prüfung am Vormittage desselben von 8 bis 12 Uhr im mehrgedachten Gasthause zur grünen Linde versammelt sein wird, angebracht werden, unberücksichtigt zu lassen sind.

Dabei wird zugleich noch in Erinnerung gebracht:

1) wegen solcher Individuen, deren Staatsangehörigkeit (§. 1 des Gesetzes) zweifelhaft erscheint, haben die Ortsobrigkeiten sofort das Nöthige zu erörtern und wie dies geschehen, in den Listen anzumerken, den Stand der Sache aber längstens am Gestellungstage der Commission anzuzeigen.